

Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Weidenhausen

Umweltbericht

Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. FNP-Änderung

Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“

Satzung

Planstand: 12.09.2022

Projektnummer: 21-2613

Projektleitung: Gropp

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Hintergrund	4
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2.1 Ziele der Planung	4
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	5
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	5
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	6
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	7
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	7
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
2.1 Boden und Fläche	8
2.2 Wasser	10
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	11
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	12
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	14
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	16
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen	17
2.8 Biologische Vielfalt	17
2.9 Orts- und Landschaftsbild	18
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	18
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	18
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	19
2.13 Wechselwirkungen	19
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	19
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung	20
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	20
6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	20

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
8. Zusammenfassung.....	20
9. Quellenverzeichnis.....	23

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB zu verwenden. Für die Aufhebung von Bauleitplänen gelten ebenso die Vorschriften gemäß § 1 Abs. 8 BauGB.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 die Aufhebung des im Jahr 1968 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Hintergrund der Aufhebung des Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ aus dem Jahr 1968 sind die Entwicklungsvorgaben des Regierungspräsidiums Gießen im Zuge der Zulassung der Zielabweichung vom 21.10.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“ im Ortsteil Hüttenberg. Eine Zulassung der Abweichung erging unter der Maßgabe, dass die Tauschfläche nördlich von Weidenhausen durch Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ein Aufhebungsverfahren für den in diesem Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ durchgeführt wird. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes soll die von der Ortslage Weidenhausen nach Norden abgesetzte Fläche, die aus städtebaulicher Sicht die Verfestigung einer Splittersiedlung ermöglicht, und somit für eine Entwicklung nicht mehr geeignet ist, planerisch wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplanes bzw. das Aufhebungsgebiet liegt nördlich abgesetzt von der Ortslage von Weidenhausen, unmittelbar an der Kreisstraße K 352 „Schützenstraße“ in Richtung Wetzlar. Die Flächen unterliegen derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Sowohl Feldwege durchqueren das Gebiet als auch ein ausgebauter Radweg entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, parallel zur Kreisstraße. Das Plangebiet wird von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen, der gehölzarmen Offenlandschaft umgeben (Acker, Grünland). Südlich wird das Plangebiet von einer Grabenstruktur (Hartmannswiesengraben) begrenzt (Abb. 1). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von rd. 3,34 ha und in der Gemarkung Weidenhausen, Flur 1, die Flurstücke 9/1 teilweise (tlw.), 10 tlw., 11 tlw., 12/1 tlw. bis 16/1 tlw., 21/1 bis 23/1, 24 bis 26, 27/1, 28 tlw., 38/1 und 122/2 tlw.

Nach dem NaturegViewer Hessens liegt das Plangebiet naturräumlich im Bereich der Untereinheit „Wetzlarer Hintertaunus (302.0) in der Haupteinheit: „Östlicher Hintertaunus“ (302). Das Höhengniveau bewegt sich zwischen 286 m ü. NN (Südosten) und 284 m ü. NN (Norden). Das Gelände fällt dabei von südöstlicher in westlicher sowie nördlicher Richtung leicht ab.



Abb. 1 Übersicht über die Lage des Plangebietes (blau umrandet) im Luftbild (Quelle: [http:// natureg.hessen.de](http://natureg.hessen.de), abgerufen am 15.09.2021, eigene Bearbeitung)

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Mit Aufhebung des bestehenden Planungsrechtes sollen die im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Solche erhalten bleiben. Die Rücknahme der gewerblichen Flächen erfolgt durch ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird parallel hierzu geändert. Künftige Vorhaben auf der Fläche sind nach erfolgtem Verfahren bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte

Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“ wurde die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes am östlichen Ortsrand von Hochelheim, für den Ausbau des Betriebsstandortes der Firma Birkenstock, vorbereitet. Die Neuinanspruchnahme umfasst eine Fläche von rd. 3,8 ha, wovon rd. 2,5 ha auf das Gewerbegebiet, rd. 0,68 ha auf die Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, rd. 0,23 ha auf öffentliche Verkehrsflächen, rd. 0,25 ha auf Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier Landwirtschaftlicher Weg) sowie ca. 0,13 ha auf Flächen für Versorgungsanlagen entfallen. Aufgrund der Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (Regionalplan Mittelhessen 2010) erfolgte unter der Maßgabe eines Flächentausches, durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 21.10.2020, ein positiver Beschluss des Zielabweichungsverfahrens. Unter dem Vollzug eines Flächentausches kann das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden. Zudem wird die landwirtschaftliche Nutzung im vom Tausch betroffenen Bereich langfristig gesichert.

Bei der Tauschfläche handelt es sich um den vorliegenden Bereich des Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ aus dem Jahr 1968. Die Fläche ist für eine Entwicklung nicht mehr geeignet, zumal sie aus städtebaulicher Sicht, abgesetzt von der Ortslage, die Verfestigung einer Splittersiedlung ermöglicht und die Flächen vollständig im Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ sowie im Naturpark „Taunus“ liegen. Durch die Rücknahme der Fläche kann dieser Bereich planerisch wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Der **Regionalplan Mittelhessen 2010** stellt für das von der Aufhebung betroffene Plangebiet des Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ folgende Festlegungen dar: *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-2)*, *Vorranggebiet Regionaler Grünzug (6.1.2-1)*, *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (6.1.3-1)* und *Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1)*.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu vereinbaren ist.

Der derzeit **rechtskräftige Flächennutzungsplan** der Gemeinde Hüttenberg aus dem Jahr 2002 weist für den Aufhebungsbereich die Darstellungen *Flächen für die Landwirtschaft, Naturpark, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Anlage oder Extensivierung von Grünland* aus. Mit Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Änderung der Darstellung in Flächen für die Landwirtschaft überlagert von einem Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der derzeit durchgeführten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüttenberg wird der Änderungsbereich entsprechend berücksichtigt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Der **rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1968**, der aufgehoben wird, weist ein Gewerbegebiet mit zugehörigen Erschließungsstraßen aus. Der räumliche Geltungsbereich beträgt rd. 3,34 ha. Mit der ersatzlosen Aufhebung des Bebauungsplanes soll die Fläche planerisch wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes verlieren die textlichen Festsetzungen ihre Gültigkeit und der Bereich ist wieder als bauplanungsrechtlicher Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zu beurteilen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Licht, Temperatur, Lärm und Schadstoffe (Luft)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist von keiner Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie mit keiner Erhöhung der Temperatur aufgrund von ausgedehnten Flächenneuversiegelungen auszugehen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden zudem Lärm- und Luftimmissionen in dem Gebiet nicht gesteigert. Den genannten Vorgaben des § 50 BImSchG kann somit entsprochen werden.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Abfälle

Bei einer Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten (www.rp-giessen.hessen.de Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Anfallender Oberboden ebenso wie Bauabfälle, sollten getrennt gehalten und bei Eignung einer zeitnahen Verwertung zugeführt werden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung bzw. Vergeudung zu schützen (§202 BauGB).

Altlasten und Kampfmittel

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Gemeinde keine Informationen zu Altlasten, Altstandorten oder Kampfmitteln im Plangebiet vor. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren. Sollte im Zuge von Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für

einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem *Boden Viewer Hessen* (HLNUG 2021) entnommen. Während der Geländebegehung wurden gegebenenfalls einzelne Daten gegengeprüft (z.B. Erosionserscheinungen, Vorbelastung, etc.).

Bodenbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3,34 ha. Das Plangebiet ist überwiegend unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Böden im nördlichen Teil des Plangebietes bestehen aus Braunerden (Hauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“) und im südlichen Teil aus Pseudogleyen (Hauptgruppe: Böden aus solifluidalen Sedimenten). Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedener Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Im Plangebiet weisen die Böden einen geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf (Abb. 2). Die südlich im Plangebiet liegenden Grünlandflächen sowie die Ackerflächen des nördlichen Plangebietes wurden dabei mit einer geringen Gesamtbewertung bewertet. Dabei wurde das Ertragspotential und die Standorttypisierung mit mittel sowie die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit gering bewertet. Die restlichen Plangebietsflächen besitzen eine mittlere Gesamtbewertung. In diesem Falle wurde die Standorttypisierung, die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit mittel und das Ertragspotential mit hoch angegeben. Nach dem BodenViewer Hessen liegt die Acker- und Grünlandzahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Teil des Plangebietes zwischen 35 und 40 und bei den nördlichen Flächen zwischen 45 und 50 (Abb. 3). Für das Plangebiet besteht überwiegend eine geringe bis mittlere Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden (Abb. 4).



Abb. 2: Bodenfunktionale Gesamtwertung der Böden des Plangebietes sowie dessen Umgebung (Quelle: BodenViewer, Zugriffsdatum: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).



Abb. 3: Acker- /Grünlandzahl der Böden des Plangebietes sowie dessen Umgebung (Quelle: BodenViewer, Zugriffsdatum: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).

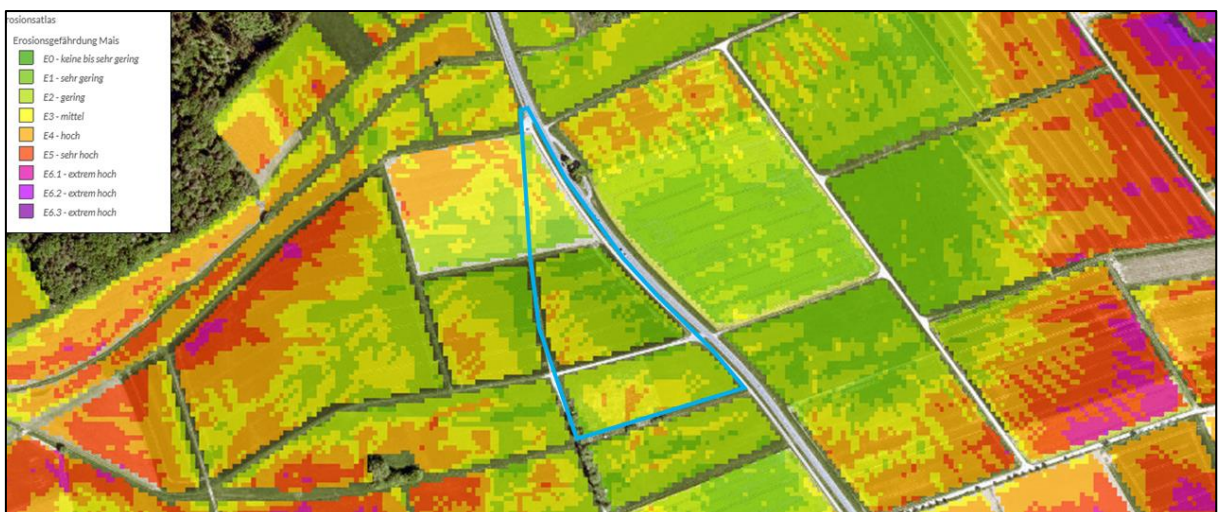


Abb. 4: Erosionsanfälligkeit (Mais) für die vorhandenen Böden des Plangebietes sowie dessen Umgebung (Quelle: BodenViewer, Zugriffsdatum: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).

Bodenempfindlichkeit

Die Bodenfunktionen sind generell empfindlich gegenüber Bodenversiegelung, -auf- oder -abtrag sowie -vermischung. Für das Plangebiet wird überwiegend eine geringe bis mittlere Erosionsanfälligkeit angegeben (Boden Viewer Hessen). Bei den Geländebegehungen konnten keine Erosionserscheinungen im Plangebiet oder in den angrenzenden Flächen beobachtet werden.

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann es auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ zu flächigen Neuversiegelungen kommen. Damit wären flächige Verluste der Böden sowie Bodenveränderungen im Plangebiet zu erwarten.

Eingriffsbewertung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 3,34 ha. Das Plangebiet ist bis auf die Wegeparzellen unversiegelt und umfasst landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Diese Nutzflächen weisen einen geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Die Acker- und Grünlandzahl liegt zwischen 35 bis 50. Durch das vorliegende Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes entstehen keine Wirkfaktoren, die sich negativ auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Die Böden können weiterhin vollständig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flora, die Funktion des Wasserhaushaltes und die Archivfunktion in den Bereichen werden nicht beeinträchtigt. Hierdurch ergibt sich **keine Konfliktsituation** für die Schutzgüter Boden und Fläche.

2.2 Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Innerhalb des Plangebietes sind zudem keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche vorhanden. Das Plangebiet befindet sich zudem nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß § 46 WHG. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft der Abach aus nördlicher in südwestlicher Richtung. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft der Hartmannswiesengraben aus östlicher in nordwestlicher Richtung. Dieser mündet ca. 600 m entfernt vom Plangebiet in den Abach (Abb. 5).

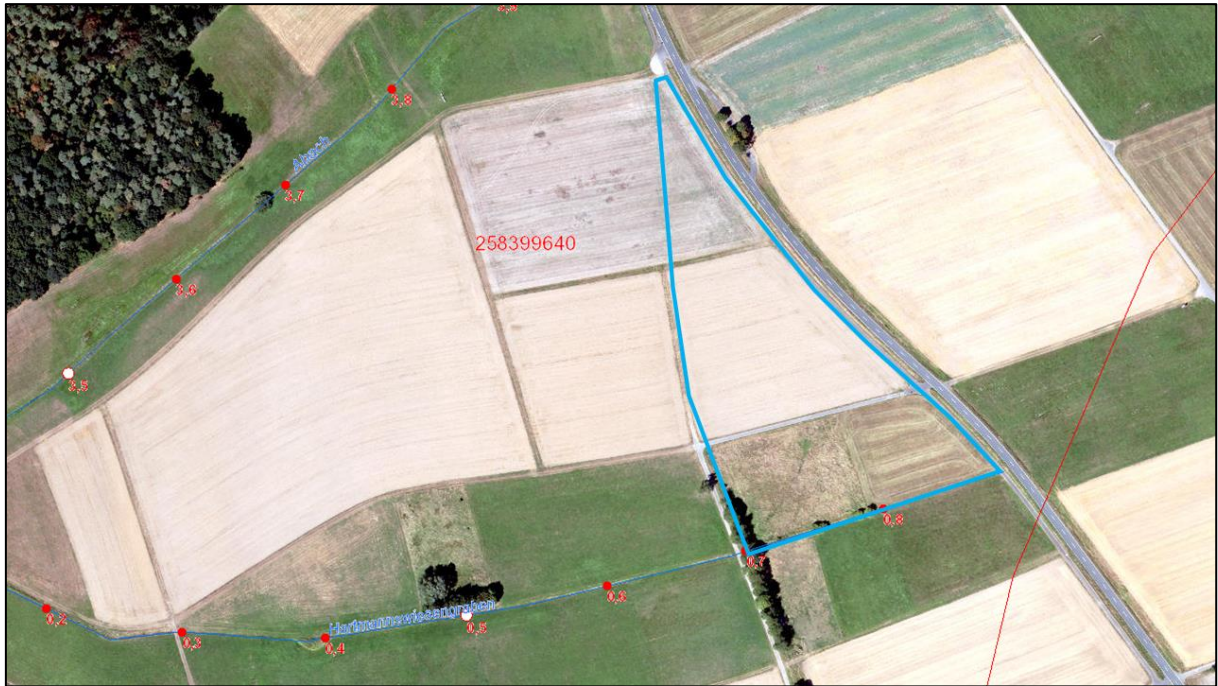


Abb. 5: Im Bereich des Plangebietes verlaufende Fließgewässer (Quelle: WRRLViewer, Zugriffsdatum: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Der Bereich des Plangebietes ist nahezu unversiegelt. Die Flächen können zur Grundwasserneubildung beitragen. Mit der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden vorliegend keine Neuversiegelungen ermöglicht. Die Bodenfunktionen werden nicht eingeschränkt. Die Böden des Plangebietes können daher weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bezüglich des Schutzguts Klima ist aufgrund, dass eine Umsetzung der Planung bisher nicht stattgefunden hat und die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen bzw. mit keinen Veränderungen zu rechnen. Ein ausgeprägter Kaltabfluss im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Minimale kleinklimatische Auswirkungen werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50

BlmSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Den Freiflächen des Bebauungsplanes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten bodennahe Kaltluft entsteht, aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung der Flächen.

Eingriffsbewertung

Durch die vollständige Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben die klimatischen Funktionen der Freiflächen erhalten. Diese können weiterhin zur Kaltluftbildung beitragen und die Verdunstungsleistung geht nicht verloren und es kommt zu keiner Erhöhung der Lufttemperatur. Daher ergibt sich vorliegend keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima und auf den Klimawandel.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurden im November 2020 sowie im Juni und August 2021 jeweils eine Geländebegehungen durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet ist, bis auf die asphaltierte Straßenflächen der Flurstücke 27/1 tlw. und 122/2 tlw., nahezu unversiegelt und setzt sich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammen. Dabei handelt es sich um artenarme Ackerflächen im Norden des Plangebietes sowie im südlichen Teil um eine Wiesenfläche. Die Wiesenfläche des Flurstückes 38/1 wird unterschiedlich bewirtschaftet, was sich auch in der Artenzusammensetzung widerspiegelt. So wird der westliche Teil des Flurstückes deutlich von Gräsern dominiert. Weitere Blühpflanzen fallen daher in dem Teilstück weitgehend aus. Der östliche Teil der Wiesenfläche weist dagegen ein lückigeren Grasbestand auf. Dieser Bereich umfasst eine höhere Anzahl an Pflanzenarten. Im östlichen Teil der Wiesenfläche wachsen zudem zahlreiche Exemplare der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf).

Das Plangebiet wird allseitig von landwirtschaftlichen Nutzflächen des gehölzarmen Offenlandes umgeben. Zudem wird dieses östlich durch die Kreisstraße K 352 begrenzt und südlich durch den Grabenverlauf des Hartmannswiesengrabens.

Art	Deutscher Name	Östliche Wiesenfläche (Flurstück 38/1)	Westliche Wiesenfläche (Flurstück 38/1)	Straßenbegleitgrün
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	x		x
Achillea ptarmica	Bertram-Schafgarbe		x (randl)	
Arrhenatherum elatius	Gewöhnlicher Glatthafer	x	x	x
Bellis perennis	Gänseblümchen			x
Calystegia sepium	Gewöhnliche Zaunwinde	x		x
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	x		
Capsella bursa-pastoris	Gewöhnliche Hirtentäschel			x
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	x		
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume		x	
Cyanus segetum	Kornblume			x
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras	x	x	

<i>Daucus carota</i>	Möhre	x		
<i>Festuca rubra</i> agg.	Rot-Schwingel	x	x	x
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gemeiner Hohlzahn		x	
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengruppe der Weißen Labkräuter	x	x	x
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	x		
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel			x
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	x		
<i>Holcus lanatus</i>	Wollige Honiggras	x		
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	x		
<i>Lamium album</i>	Weiße Taubnessel			x
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	x		
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich		x	
<i>Matricaria chamomilla</i>	Echte Kamille	x		
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	x		
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	x		
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	x		
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer		x	x
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Große Wiesenknopf	x		
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut	x		
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	x		
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere	x		
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn			x
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	x		
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	x		
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel		x	



Abb. 6: Überblick über das Plangebiet mit der südlich im Plangebiet liegenden Wiesenfläche (linker Bildausschnitt), der asphaltierten Straße des Flurstückes 27/1 sowie den nördlich im Plangebiet liegenden Ackerflächen (rechter Bildausschnitt).



Abb. 7: Östlicher Teil der artenreichen Wiesenfläche des Flurstückes 38/1



Abb. 8: Westlicher Teil der Wiesenfläche des Flurstückes 38/1, welcher von Grasbeständen dominiert wird.



Abb. 9: Südlich an das Plangebiet angrenzender Hartmannsgraben.



Abb. 10: Südwestlich an das Plangebiet angrenzende Baumgruppe.

Eingriffsbewertung

Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ können die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet erhalten bleiben. Daher ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes vorliegend kein Konfliktpotenzial.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Vorliegend werden mit dem Aufhebungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem großen Pfuhl“ keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Alle derzeit im Plangebiet bestehenden

Nutzungen werden mit der Aufhebung auch weiterhin bestehen bleiben. Eine Nutzungsintensivierung wird vorliegend nicht vorbereitet. Dadurch können bestehende Reviere von Tierarten fortbestehen, genauso wie die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat. Es sind mit bodenbrütenden Vögeln wie Feldlerche oder Rebhuhn im Bereich des Aufhebungsverfahrens zu rechnen. Es können zudem Reviere von Weihen (Kornweihe) oder aber auch Brachpiepern in dem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Reviere sind unmittelbar südlich des Plangebietes in der Grunddatenerhebung zum Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ verzeichnet (Stand: 2008). Auch könnten die in der Nähe des Plangebietes verzeichneten Vogelarten Merlin und Kiebitz im Bereich vorliegenden Betrachtungsflächen mindestens als Nahrungsgast oder Rastvogel vorkommen. Durch die großen Bestände der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) im östlichen Teil des Flurstückes 38/1 sind Vorkommen der streng geschützten Falterarten *Maculinea teleius* und *M. nausithous* möglich. Im HalmViewer sind mehrere Vorkommen von *M. nausithous* westlich des Plangebietes in 500 m Entfernung verzeichnet (Abb. 11).

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes könnten nachfolgend Maßnahmen für den Artenschutz in den Flurstücken festgelegt werden. So könnte bei einem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ein entsprechendes Mahdregime im Flurstück 38/1 festgelegt werden. Andernfalls könnte ein an die Bodenbrüter des Vogelschutzgebietes angepasstes Mahdregime festgesetzt werden. Weiterhin könnte eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen für die Kornweihe eine artenschutzrechtliche Aufwertung in dem Gebiet darstellen.



Abb. 11: Lage des Plangebietes (hellblau umrandet) zu verzeichneten Vorkommen des Dunklen Ameisenwiesenbläulings (Quelle: Halm-Viewer Hessen, Zugriff: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ können die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet erhalten bleiben. Es kommt hierdurch zu keinen weiteren Vergrämnungsmaßnahmen. Auf der nachfolgenden Ebene könnten artenschutzrechtliche Maßnahmen an die potenziell vorkommenden Tierarten des Plangebietes festgelegt werden. Bei einem Vorkommen der Falterarten *Maculinea nausithous* oder *M. teleius* könnte ein angepasstes Mahdregime im Bereich des Flurstückes 38/1 festgelegt werden. Allenfalls könnte ein angepasstes Mahdregime für die im Vogelschutzgebiet verzeichneten Bodenbrüter oder Rastvögel zielführend sein, genauso wie eine angepasste Ackernutzung für die Kornweihe.

Vorliegend sind mit der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf Tiere oder artenschutzrechtliche Belange ersichtlich.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ (Abb. 12). Zudem liegt das Plangebiet vollständig im Naturpark „Taunus“ (ehemals: Naturpark Hochtaunus“, Abb. 13).

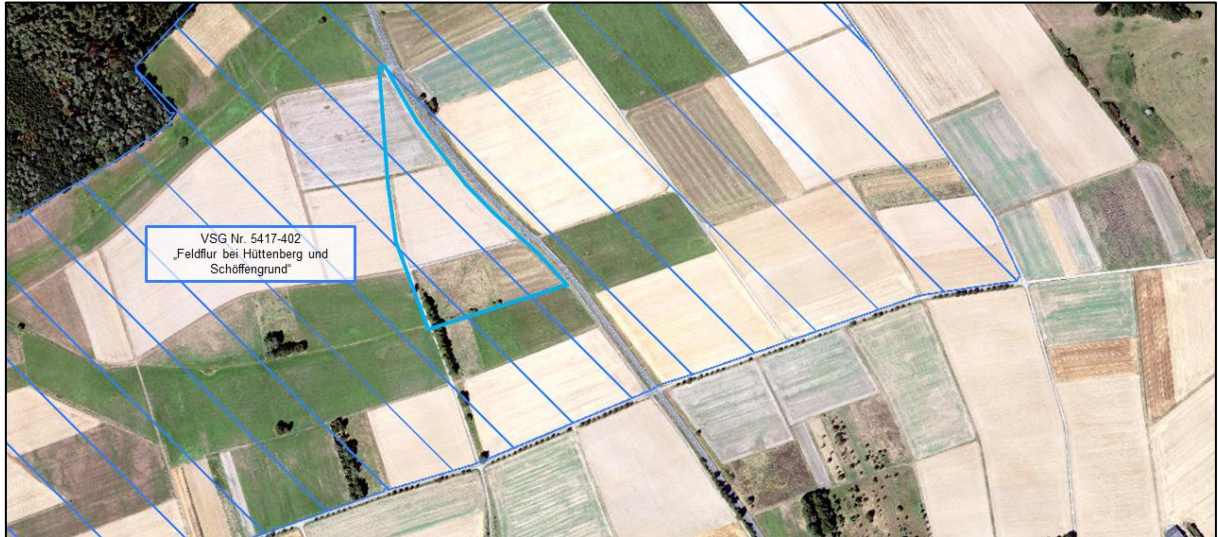


Abb. 12: Lage des Plangebietes (hellblau umrandet) im Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriff: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).



Abb. 13: Lage des Plangebietes (hellblau umrandet) im Naturpark „Taunus“ (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriff: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).

Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“

In der Grunddatenerhebung (GDE) zum Schutzgebiet (Stand: November 2008) ist südlich angrenzend an das Plangebiet ein Revier der Kornweihe verzeichnet. Weiterhin sind südlich in 280 m Entfernung zum Plangebiet ein Revier des Brachpiepers sowie in 300 m Entfernung zum Plangebiet ein Revier des Milans verzeichnet.

Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ vollständig aufgehoben werden. Die derzeit im Bereich des Plangebietes bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können somit erhalten werden. Es kommt zu keinen Versiegelungen und zu keiner Steigerung von Emissionen in dem Gebiet. Vergrämungseffekte auf das verzeichnete Vogelschutzgebiet sind daher mit der Aufhebung des Plangebietes nicht ersichtlich. Die Erhaltungsziele und Maßnahmen des Schutzgebietes werden vorliegend nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sollte auf der nachfolgenden Ebene geprüft werden, ob Maßnahmen in den Flächen des Plangebietes

durchgeführt werden können, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirken können. So könnte im Bereich des Grünlandes des Flurstückes 38/1 ein Mahdregime festgelegt werden, welches sich positiv auf die Vogelarten des Schutzgebietes auswirken kann. Durch den großen Bestand an Exemplaren des Großen Wiesenknopfes im östlichen Teil des Flurstückes 38/1 ist hierbei auf Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu achten (*Maculinea teleius* und *M. nausithous*). Nach dem Halm-Viewer Hessens sind mehrere Verbreitungsgebiete des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 500 m verzeichnet (Abb. 11). Weiterhin könnten Maßnahmen im Bereich der Ackerflächen zum Schutz der Rohrweihe festgelegt werden. Auch sollte auf die Reduzierung von Störfaktoren durch Freizeitnutzungen geachtet werden. Während den Erhebungen zum vorliegenden Verfahren konnte mehrfach das Durchqueren des Schutzgebietes mit Pkws beobachtet werden. Dabei wurde der asphaltierte Weg des Flurstückes 27/1 genutzt, um die Pkws im Kreuzungsbereich des Flurstückes 26 abzustellen. Weiterhin sollte das frei umherlaufen von Hunden in dem Bereich unterbunden werden, da dies zur Vergrämung von Vogelarten führen kann.

Eingriffsbewertung

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind durch die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans „An dem großen Pfuhl“ nicht gegeben. Es sollte geprüft werden, ob im Bereich des Plangebiets artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt werden können, gemäß den Maßnahmenzielen des Schutzgebietes. Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes können negative Auswirkungen auf den Naturpark „Taunus“ ausgeschlossen werden.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gemäß NaturegViewer (Zugriffsdatum: 15.09.2021) keine Ökokontomaßnahmen- sowie Kompensationsflächen. Auch der rechtskräftige Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ setzt innerhalb des Plangebietes keine Kompensationsflächen fest. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Aufhebungsverfahrens verzeichnet.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010)

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Schließlich verbessern die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Die Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind die Stabilisierung und der Erhalt der biologischen Vielfalt in Hessen und somit der Erhalt der genetischen Ressourcen. Die Hessische Biodiversitätsstrategie soll gleichzeitig der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten, der Sicherung der naturraumtypischen und kulturhistorisch entstandenen Vielfalt von Lebensräumen und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter dienen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,34 ha. Es handelt sich vorliegend um unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechtes als Solche erhalten bleiben. Die Rücknahme der Flächen erfolgt durch ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes. Den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln entsprechend ist bei einer vollständigen Aufhebung des Bebauungsplans mit keinen erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Orts- und Landschaftsbild

Der Bereich der Aufhebungssatzung liegt in keinem im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemeinde Hüttenberg. Durch die Aufhebung kann eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Dementsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Der Bereich der Aufhebungssatzung setzt sich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammen. Durch die Aufhebung kann den allgemeinen Grundzügen des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Durch den bestehenden Weg des Flurstückes 27/1 werden die Flächen für die Naherholung genutzt. Durch die Lage im Vogelschutzgebiet sollte das frei umherlaufen von Hunden unterbunden werden, da dies zu Vergrämungseffekten von im Vogelschutzgebiet geschützte Arten führen kann.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind nach dem Geoportal Hessens keine Boden- oder Baudenkmäler verzeichnet. Westlich ist in etwa 260 m, südlich in 200 m sowie östlich in etwa 330 m Entfernung zum Plangebiet ist jeweils ein Bodendenkmal verzeichnet (Abb. 14).

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise für die Erhaltung des Fundes zu schützen.



Abb. 14: Verzeichnete Bodendenkmäler im (Quelle: geoportal.hessen.de, Zugriff: 15.09.2021, eigene Bearbeitung).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Bei vollständiger Aufhebung des Bebauungsplans sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Aufgrund der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung nicht erforderlich.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplans bleibt der Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ weiterhin rechtskräftig. Die textlichen Festsetzungen sind demnach weiterhin gültig und grundsätzlich zu beachten. Es könnten weiterhin gewerbliche Nutzungen im Bereich des Plangebietes erstellt werden.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“ wurde die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes am östlichen Ortsrand von Hochelheim, für den Ausbau des Betriebsstandortes der Firma Birkenstock, vorbereitet. Aufgrund der Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (Regionalplan Mittelhessen 2010) erfolgte unter der Maßgabe eines Flächentausches, durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 21.10.2020, ein positiver Beschluss des Zielabweichungsverfahrens. Unter dem Vollzug eines Flächentausches kann das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden. Zudem wird die landwirtschaftliche Nutzung im vom Tausch betroffenen Bereich langfristig gesichert. Die Fläche ist für eine Entwicklung nicht mehr geeignet, zumal sie aus städtebaulicher Sicht, abgesetzt von der Ortslage, die Verfestigung einer Splittersiedlung ermöglicht. Zudem werden keine Flächen im Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“. Durch die Rücknahme der Fläche kann dieser Bereich planerisch wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden. In der Zusammenschau ergeben sich damit keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da der Bebauungsplan durch die Aufhebungssatzung vollständig aufgehoben wird, besteht kein Erfordernis eines Monitorings.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 die Aufhebung des im Jahr 1968 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Hintergrund der Aufhebung des Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ aus dem Jahr 1968 sind die Entwicklungsvorgaben des Regierungspräsidiums Gießen im Zuge der Zulassung der Zielabweichung vom 21.10.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“ im Ortsteil Hüttenberg. Eine Zulassung der Abweichung erging unter der Maßgabe, dass die Tauschfläche

nördlich von Weidenhausen durch Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ein Aufhebungsverfahren für den in diesem Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ durchgeführt wird. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes soll die von der Ortslage Weidenhausen nach Norden abgesetzte Fläche, die aus städtebaulicher Sicht die Verfestigung einer Splittersiedlung ermöglicht, und somit für eine Entwicklung nicht mehr geeignet ist, planerisch wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden.

Boden und Fläche: Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 3,34 ha. Das Plangebiet ist bis auf die Wegeparzellen unversiegelt und umfasst landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Diese Nutzflächen weisen einen geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Die Acker- und Grünlandzahl liegt zwischen 35 bis 50. Durch das vorliegende Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes entstehen keine Wirkfaktoren, die sich negativ auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Die Böden können weiterhin vollständig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flora, die Funktion des Wasserhaushaltes und die Archivfunktion in den Bereichen werden nicht beeinträchtigt. Hierdurch ergibt sich keine Konfliktsituation für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Wasser: Der Bereich des Plangebietes ist nahezu unversiegelt. Die Flächen können zur Grundwasserneubildung beitragen. Mit der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden vorliegend keine Neuversiegelungen ermöglicht. Die Bodenfunktionen werden nicht eingeschränkt. Die Böden des Plangebietes können daher weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen.

Klima, Luft und Folgen des Klimawandels: Durch die vollständige Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben die klimatischen Funktionen der Freiflächen erhalten. Diese können weiterhin zur Kaltluftbildung beitragen und die Verdunstungsleistung geht nicht verloren und es kommt zu keiner Erhöhung der Lufttemperatur. Daher ergibt sich vorliegend keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima und auf den Klimawandel.

Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen: Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ können die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet erhalten bleiben. Daher ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes vorliegend kein Konfliktpotenzial.

Tiere und Artenschutzrechtliche Belange: Vorliegend werden mit dem Aufhebungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem großen Pfuhl“ keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Alle derzeit im Plangebiet bestehenden Nutzungen werden mit der Aufhebung auch weiterhin bestehen bleiben. Eine Nutzungsintensivierung wird vorliegend nicht vorbereitet. Dadurch können bestehende Reviere von Tierarten fortbestehen, genauso wie die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat. Es sind mit bodenbrütenden Vögeln wie Feldlerche oder Rebhuhn im Bereich des Aufhebungsverfahrens zu rechnen. Es können zudem Reviere von Weihen (Kornweihe) oder aber auch Brachpiepern in dem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Reviere sind unmittelbar südlich des Plangebietes in der Grunddatenerhebung zum Vogelschutzgebiet Nr. 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ verzeichnet (Stand: 2008). Auch könnten die in der Nähe des Plangebietes verzeichneten Vogelarten Merlin und Kiebitz im Bereich vorliegenden Betrachtungsflächen mindestens als Nahrungsgast oder Rastvogel vorkommen. Durch die großen Bestände der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) im östlichen Teil des Flurstückes 38/1 sind Vorkommen der streng geschützten Falterarten *Maculinea teleius* und *M. nausithous* möglich. Im HalmViewer sind mehrere Vorkommen von *M. nausithous* westlich des Plangebietes in 500 m Entfernung verzeichnet. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes könnten nachfolgend Maßnahmen für den Artenschutz in den Flurstücken festgelegt werden. So könnte bei einem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ein entsprechendes Mahdregime im Flurstück 38/1 festgelegt werden. Andernfalls könnte ein an die Bodenbrüter des Vogelschutzgebietes angepasstes Mahdregime festgesetzt werden. Weiterhin könnte

eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen für die Kornweihe eine artenschutzrechtliche Aufwertung in dem Gebiet darstellen.

Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete: Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind durch die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans „An dem großen Pfuhl“ nicht gegeben. Es sollte geprüft werden, ob im Bereich des Plangebiets artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt werden können, gemäß den Maßnahmenzielen des Schutzgebietes. Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes können negative Auswirkungen auf den Naturpark „Taunus“ ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen: Innerhalb des Plangebietes befinden sich gemäß NatureViewer keine Ökokontomaßnahmen- sowie Kompensationsflächen. Auch der rechtskräftige Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ setzt innerhalb des Plangebietes keine Kompensationsflächen fest. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Aufhebungsverfahrens verzeichnet.

Orts- und Landschaftsbild: Der Bereich der Aufhebungssatzung liegt in keinem im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemeinde Hüttenberg. Durch die Aufhebung kann eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Dementsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Durch den bestehenden Weg des Flurstückes 27/1 werden die Flächen für die Naherholung genutzt. Durch die Lage im Vogelschutzgebiet sollte das frei umherlaufen von Hunden unterbunden werden, da dies zu Vergrämungseffekten von im Vogelschutzgebiet geschützte Arten führen kann.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung: Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Aufgrund der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung nicht erforderlich.

Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei nicht Durchführung der Planung: Bei Nicht-Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplans bleibt der Bebauungsplan „An dem großen Pfuhl“ weiterhin rechtskräftig. Die textlichen Festsetzungen sind demnach weiterhin gültig und grundsätzlich zu beachten. Es könnten weiterhin gewerbliche Nutzungen im Bereich des Plangebietes erstellt werden.

Monitoring: Da der Bebauungsplan durch die Aufhebungssatzung vollständig aufgehoben wird, besteht kein Erfordernis eines Monitorings.

9. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum 30.06.2020)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 15.09.2021)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): NaturegViewerHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 15.09.2021)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): WRRLViewerHessen <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>. (Zugriffsdatum: 15.09.2021)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUEL, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: [https://www.geoportal.hessen.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[query\]-ayer\]=1&WMC=1950](https://www.geoportal.hessen.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[query]-ayer]=1&WMC=1950). (Zugriffsdatum: 15.09.2021)

Zweckverband Naturpark Taunus: <https://naturpark-taunus.de/services-infos/naturpark-portrait/> und <https://taunus.info/naturpark-taunus/>

Planstand: 12.09.2022

Projektnummer: 21-261321-2613

Projektleitung: Wolf / Stadtplaner SRL / AKH
Christian Gropp, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de